

Empfehlungen und Hinweise zur Bildung, Struktur und Arbeitsweise von Hegeringen

1. Bildung des Hegeringes und seine Struktur

Der Hegering ist die kleinste Struktureinheit innerhalb des Landesjagdverbandes. Er ist der zuständigen Jägerschaft des Landesjagdverbandes nachgeordnet. Über die Abgrenzung des Hegeringes sollte auf lokaler Ebene in Abstimmung mit dem Vorstand der zuständigen Jägerschaft entschieden werden. In Hegeringen finden sich auf einer Ebene, die sich über ein begrenztes Territorium, z. B. mehrere Gemeinden oder eine Verwaltungsgemeinschaft, erstreckt, alle dort wohnenden und jagenden Jäger zusammen. Zu einem Hegering gehören die in der Jägerschaft des Landesjagdverbandes geführten Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihr Revier in ihm haben. Dabei ist es völlig nebensächlich, ob der Jäger im jeweiligen Territorium Jagdmöglichkeiten als Pächter, Mitpächter, Jagderlaubnisscheininhaber oder gelegentlicher Jagdgast besitzt oder auch gar keine Jagdmöglichkeiten hat. In die Arbeit des Hegeringes sollten alle Jäger einbezogen werden. Keinesfalls sollte eine zwangsweise Zuordnung zu dem für den Wohnort zuständigen Hegering erfolgen. Die individuellen Wünsche nach Mitgliedschaft in einem bestimmten Hegering sollten unbedingt Berücksichtigung finden.

Wenn z. B. ein Jäger außerhalb seines Wohnbereiches regelmäßig Jagdmöglichkeiten besitzt und sich dem dortigen Hegering anschließen möchte, weil er sich dort „jagdlich zu Hause fühlt“, sollte das in jedem Fall akzeptiert werden. Oder, wenn ein Jäger nach einem Wohnortwechsel seinem „alten“ Hegering weiter angehören möchte, soll auch das möglich sein.

Die räumliche Ausdehnung des Hegeringes ist so zu bemessen, daß der Hegeringleiter seinen Hegering übersehen und mit seinem Mitgliedern im ständigen Kontakt stehen kann.

2. Aufgaben und Arbeitsweise

Die Aufgabe des Hegeringes ist es, auf der örtlichen Ebene die Betreuung, Beratung, Fortbildung und gesellschaftlichen Zusammenschluß der Mitglieder zu gewährleisten und für den Zusammenhalt und die Kontaktpflege der Jäger untereinander zu sorgen. Es bleibt der Entscheidung des Hegeringes überlassen, wie die Zusammenkünfte gestaltet werden und ob bestimmte Veranstaltungen (z. B. Hegeringschießen, Vergnügen, Müllsammelaktionen, Exkursionen, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Übungen mit Jagdhunden, Hegereschauen) einen festen Platz im „Veranstaltungsplan“ erhalten. Zusammenkünfte ohne feste Tagesordnung können in Form von „Jägerstammtischen“ durchgeführt werden und dienen dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch, der Begutachtung von Trophäen und der allgemeinen Kontaktpflege.

Auf regelmäßige schriftliche Einladungen wird in der Regel verzichtet. Es könnte z. B. zu Beginn des Jahres ein Terminplan für das laufende Jahr verteilt werden oder feststehende immer wiederkehrende Termine (z. B. jeder letzter Freitag im Monat oder im Quartal) angesetzt werden.

Häufigere Hegeringversammlungen sind erwünscht, Zusammenkünfte der Mitglieder des Hegeringes sollten aber auf jeden Fall dann im Laufe des Jahres stattfinden, wenn Themen aus jagdlich-jahreszeitlichen Gesichtspunkten heraus zu erörtern sind.

Hegeringversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

3. Wahl und Stellung des Hegeringleiters

In Übereinstimmung mit den Wahlen in der Jägerschaft wählen die Mitglieder des Hegeringes einen Hegeringleiter sowie dessen Stellvertreter. Der Hegeringleiter sollte immer ein mit den örtlichen Jagdverhältnissen vertrauter, allgemein anerkannter Weidmann sein.

Die Gründungsversammlung der Mitglieder des Hegeringes wird durch den Vorsitzenden der Jägerschaft einberufen, welcher der Versammlung den Hegeringleiter zur Wahl vorschlagen kann. Nach der Wahl übernimmt dieser den Vorsitz

und sorgt für die Wahl seines Vertreters. Ein Hegeringvorstand analog zum Jägerschaftsvorstand ist nicht notwendig. Es kann aber durchaus auch ein Schriftführer und evtl. ein Kassierer eingesetzt werden.

Der Hegeringleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes der Jägerschaft. Das müßte in der Satzung der Jägerschaft geregelt sein. Im Verhinderungsfall springt sein Stellvertreter ein. Der Hegeringleiter hält den laufenden Kontakt zur Jägerschaft, übernimmt von dort Informationen, gibt sie weiter, wertet sie aus. Auch sollte die Beitragskassierung für die Jägerschaft im Hegering erfolgen, soweit das nicht schon über ein Abbuchungsverfahren läuft.

4. Rechtsgrundlage und Rechtsstellung des Hegeringes

Als unterste Struktureinheit des Landesjagdverbandes bzw. der Jägerschaften besitzen die Hegeringe keine eigene Rechtsform, z. B. als eingetragener Verein bzw. als BGB-Gesellschaft. D. h., sie können sich nicht wie z. B. eine Jägerschaft e. V. oder der Landesjagdverband e. V. am Rechtsverkehr oder an Rechtsgeschäften beteiligen.

Das Vorhandensein einer eigenen Satzung ist nicht notwendig, auch ist eine Eintragung als e. V. nicht anzustreben und dürfte überflüssig sein. Der Hegering agiert als Struktureinheit der jeweiligen Jägerschaft. Für Abstimmungen und Wahlen in der Hegeringversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Landesjagdverbandes oder der Jägerschaft e. V. sinngemäß. Ansonsten finden die Vorschriften über den nicht rechtsfähigen Verein des bürgerlichen Rechts Anwendung.

Eine Führung einer „offiziellen“ Hegeringkasse bzw. eines Kontos bei einer Bank ist aufgrund der nicht gegebenen Rechtsform nicht notwendig bzw. nicht möglich. Der Hegering ist keine juristische Person. Die Abwicklung von finanziellen Angelegenheiten müßte über die Kasse der Jägerschaft laufen. Wie das erfolgt, bleibt den Entscheidungen der Jägerschaften überlassen. Zu beachten wären die in den Satzungen der einzelnen Jägerschaften e. V. enthaltenen Festlegungen zur Struktur und Arbeitsweise der Hegeringe. Die Satzung des Landesjagdverbandes enthält in den §§ 10, 11 und 12 grundsätzliche Vorgaben zu den Jägerschaften und ihren Organen. Analog könnten die Satzungen der Jägerschaften entsprechende Hinweise zu den Hegeringen enthalten.

5. Einbindung in die Jägerschaft

Über die Jägerschaft stellt der Hegering die Verbindung zur jagdlichen Organisation her, um die Möglichkeiten, welche die Organisation durch jagdliche Beratung und Belehrung bietet, an die Mitglieder heranzutragen und Anregungen und Wünsche der Mitglieder weiterzuleiten.

Die Termine von Veranstaltungen im Hegering sollten mit der Jägerschaft abgestimmt werden. Durch die Jägerschaft erhält der Hegering Richtlinien seines Landesjagdverbandes, die den wechselnden Notwendigkeiten Rechnung tragen und zum Inhalt seiner Aufgaben werden.

Zweckmäßig ist es, den Vorsitzenden der Jägerschaft und den Kreisjägermeister zu allen Hegeringversammlungen einzuladen, damit erforderlichen falls zu den über den Bereich des Hegeringes hinausgehenden Fragen Stellung genommen werden kann. Es empfiehlt sich, zu den Hegeringveranstaltungen gelegentlich auch die örtlichen Vertreter der Landwirtschaft, der Tagespresse sowie des Natur- und Tierschutzes hinzuzuziehen, auf die die praktisch-jagdlichen Themen viel lebendiger und wirklichkeitsnäher einwirken, als der gewöhnlich routinemäßige Ablauf einer großen Jägerschaftsveranstaltung.

In den Hegeringen sollte auch die Pflege der Jagdkameradschaft auf geselligen Veranstaltungen nicht zu kurz kommen, bei denen die Bläsergruppen gestaltend mitwirken. Sehr bewährt hat es sich, ständig ein Hegeringmitglied damit zu beauftragen, in den Hegeringversammlungen einen kurzen Überblick über das Wichtigste aus dem Mitteilungsblatt und den Jagdzeitschriften zu geben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß den Mitglieder durch einen solchen Bericht viel Neues und Interessantes geboten wird. Im übrigen entzündet sich an einem solchen Bericht eine recht fruchtbare Diskussion.

6. Hegeringe und Hegegemeinschaften

Eine wichtige Aufgabe des Hegeringes, der sich der Hegeringleiter besonders annehmen sollte, ist es, den Zusammenschluß von Revieren zu Hegegemeinschaften zu fördern, denn nur durch gemeinsame geeignete

Maßnahmen in mehreren aneinander angrenzenden Revieren wird die Grundlage für die notwendige großflächige, planmäßig zu betreibende Schalen- und Niederwildhege geschaffen. Dabei darf der Hegering nicht mit der Hegegemeinschaft verwechselt werden.

Hegegemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Jagdbezirken bzw. von deren Inhabern/Pächtern zum Zwecke der großräumigen Hege bestimmter Wildarten (sowohl Schalenwild als auch Niederwild). Zielstellung ist hier also die gezielte und abgestimmte Wildhege. Hegegemeinschaften arbeiten in der Regel auf der Grundlage eines Statutes. Stimmberechtigt in der Hegegemeinschaft sind ausschließlich die Jagdpächter/Revierinhaber als Jagdausübungsberechtigte. Hier geht es um Bewirtschaftungsrichtlinien, Abschußpläne und Abschußregelungen, immer bezogen auf die zu hegende Wildart. Die Verantwortungsbereiche, Kompetenzen, Tätigkeitsmerkmale und Strukturen von Hegeringen und Hegegemeinschaften unterscheiden sich deutlich voneinander und dürfen nicht durcheinandergebracht werden.

Im Territorium einer großen Hegegemeinschaft können durchaus völlig unabhängig von der Tätigkeit dieser Hegegemeinschaft mehrere Hegeringe tätig sein. Daß es zwischen der Hegegemeinschaft und dem/oder den Hegeringen einen allgemeinen Informationsaustausch gibt, sollte selbstverständlich sein. Infolge der sich überschneidenden bzw. überlagernden Zuständigkeitsbereiche kann es bei den Mitgliedern regelmäßig „Doppelmitgliedschaften“ geben. D. h., daß der oder die Jagdpächter sich an der Arbeit der Hegegemeinschaft beteiligen und parallel dazu als Mitglieder der Hegeringe (also damit auch gleichzeitig als Mitglied der Jägerschaft bzw. des LJV) aktiv sind und dort an den Veranstaltungen teilnehmen.